

Thüringer Landesverwaltungsamt · Postfach 22 49 · 99403 Weimar

Mit Postzustellungsurkunde

CARPENTER GmbH
Geschäftsführung
Industriestraße 2
99334 Amt Wachsenburg / OT Thörey

Ihr/e Ansprechpartner/in:
Gudrun Wünsch

Durchwahl:
Telefon 0361 57-3321 840
Telefax 0361 57-3321 848

Ihr Zeichen:

Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) sowie der Thüringer Verwaltungskostenordnung für den Geschäftsbereich des Ministeriums für Landwirtschaft, Forsten, Umwelt und Naturschutz

Ihre Nachricht vom:

Antrag der Firma CARPENTER GmbH, Industriestraße 2 in 99334 Amt Wachsenburg / OT Thörey vom 28.04.2016, zuletzt ergänzt am 25.01.2017

Unser Zeichen:
(bitte bei Antwort angeben)
420.16-8711/10/16

Weimar, 16. Mai 2017

Das Thüringer Landesverwaltungsamt erlässt folgenden

Bescheid Nr. 10/16

I. GEGENSTAND DER ENTSCHEIDUNG

1. Die Firma CARPENTER GmbH erhält die immissionsschutzrechtliche Genehmigung zur wesentlichen Änderung ihrer

Anlage zur Herstellung von Stoffen oder Stoffgruppen durch chemische, biochemische oder biologische Umwandlung in industriellem Umfang – hier: Anlage zur Herstellung von Polyurethan-Weichschaum, nach Nr. 4.1.8 des Anhangs 1 zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV)

am Standort in 99334 Amt Wachsenburg, Industriestraße 2, Gemarkung Thörey, Flur 2, Flurstück-Nr. 499/2, 499/3, 499/4, 499/9, 526/1, 526/2, 526/6, 527/1, 527/2, 527/7 und Gemarkung Rehestädt, Flur 4, Flurstück-Nr. 376, 376/1, 377, 380/2

sowie zum Betrieb der geänderten Anlage.

Thüringer
Landesverwaltungsamt
Weimarplatz 4
99423 Weimar

www.thueringen.de

Besuchszeiten:
Montag-Donnerstag: 08:30-12:00 Uhr
13:30-15:30 Uhr
Freitag: 08:00-12:00 Uhr

Bankverbindung:
Landesbank
Hessen-Thüringen (HELABA)
IBAN:
DE80820500003004444117
BIC:
HELADEFF820

Die Genehmigung ergeht nach Maßgabe der in Ziffer II. festgelegten Inhaltsbestimmungen sowie der in Ziffer III. festgesetzten Nebenbestimmungen. Bestandteil der Genehmigung sind des Weiteren die in ANLAGE I aufgeführten Antragsunterlagen.

2. Die Kosten des Verfahrens trägt die Antragstellerin.

Für diesen Bescheid werden erhoben

- Gebühren in Höhe von 25.000,00 EURO

- Auslagen in Höhe von 402,91 EURO.

Die Gesamtkosten für diesen Bescheid betragen: 25.402,91 EURO.

II. INHALTSBESTIMMUNGEN

Der Änderungsgenehmigung liegen folgende Anlagenkenn- und Betriebsdaten zu Grunde:

1. Zweck der Anlage

Die Anlage zur Herstellung von Stoffen oder Stoffgruppen durch chemische, biochemische oder biologische Umwandlung in industriellem Umfang dient der Herstellung von Polyurethan-Weichschaum nach Nr. 4.1.8 des Anhangs 1 zur 4. BImSchV.

2. Umfang der Änderung

2.1 Gegenstand der beantragten Gesamtmaßnahme

Die geplante wesentliche Änderung der Anlage zur Herstellung von PU-Weichschaum betrifft die Erweiterung der Betriebseinheit BE 300 - Reife- und Langblocklager mit folgenden Maßnahmen:

2.1.1 Erweiterung der Betriebseinheit BE 300 - Reife- und Langblocklager (Halle A) - nach Westen hin um ca. 7.650 m² durch einen Anbau an die bestehende Halle A zum Zwecke der Erhöhung der Lagerkapazität an Weichschaumblöcken von bisher max. [REDACTED] auf künftig max. [REDACTED] Tonnen unter Beibehaltung der mit Bescheid 25/14 vom 16.12.2015 genehmigten Produktionsleistung der PU-Schaumanlage von max. [REDACTED] (in offener Schäumung)

2.1.2 Errichtung von 2 zusätzlichen Kaminen zur Entlüftung des Reife- und Langblocklagers (Stahlblechkamine, Höhe jeweils 19 Meter über Grund)

2.1.3 Erweiterung der folgenden technischen Ausrüstungen in den neuen Hallenanbau hinein:
Kranbahnverlängerung
Erweiterung Brandmeldeanlage
Erweiterung Sprinkleranlage

2.1.4 Folgemaßnahmen, die durch Maßnahmen 1 bis 3 bedingt werden:

Verlagerung der bestehenden Hallenumfahrung (Feuerwehrumfahrung)

Verlegung der Einzäunung im nordwestlichen Bereich des Betriebsgelände

2.1.5 Erweiterung und Anpassung der Entwässerungsanlage gemäß neuem Entwässerungskonzept vom 08.09.2016 einschließlich Erweiterung des vorhandenen Regenrückhaltebeckens von 350 m³ auf 600 m³ und Ergänzung um einen Drosselschacht

3. Betriebszeiten und Kenndaten der von der Änderung betroffenen Anlagenteile
- 3.1 Von der Änderung unberührt bleiben folgende Kenndaten der Gesamtanlage:
 - Produktionsleistung der Schäumenanlage (Anlage Nr. 4.1.8)
max. ■■■■■ Tonnen Polyurethan-Weichschaum pro Monat (in offener Schäumung)
 - Lagerung TDI (Anlage Nr. 9.3.1 Anh. 2: Stoff Nr. 28): max. ■■■■■ Tonnen und
 - Lagerung MDI (Anlage Nr. 9.3.2 Anh. 2: Stoff Nr. 27): max. ■■■■■ Tonnen
- 3.2 Änderung
Erhöhung der Lagerkapazität an Weichschaumblöcken von bisher max. ■■■■■ Tonnen auf künftig max. ■■■■■ Tonnen.
- 3.3 Störfallrecht
Die Anlage ist als Teil eines Betriebsbereiches gemäß § 3 Abs. 5 a BImSchG zu beurteilen.
Der Betriebsbereich unterliegt gemäß § 1 Abs. 1 Satz 1 der 12. BImSchV.
Der Betriebsbereich ist sowohl vor, als auch nach der Änderung ein Betriebsbereich der „Oberen Klasse“.
Für den Betriebsbereich wurde zur Überwachung der Ansiedlung im Einzelfall der angemessene Abstand im Sinne des § 50 BImSchG ermittelt und bei der Prüfung berücksichtigt. Der angemessene Abstand wurde mit 20 m definiert und ändert sich auch durch die Maßnahme 10/16 nicht.

III. NEBENBESTIMMUNGEN

Dieser Genehmigungsbescheid zum vorzeitigen Beginn ergeht mit folgenden Nebenbestimmungen:

1. Allgemeines
- 1.1 Für die Errichtung und den Betrieb der geänderten Anlage inkl. Nebeneinrichtungen sind die eingereichten, in Anlage 1 genannten Antragsunterlagen, die in Ziffer II. dieses Bescheides aufgeführten Anlagenkenn- und Betriebsdaten sowie die in Ziffer III. dieses Bescheides aufgeführten Nebenbestimmungen maßgebend.
Weichen Nebenbestimmungen von den Antragsunterlagen ab, sind vorrangig die Bestimmungen dieser Änderungsgenehmigung zu beachten.
- 1.2 Der Beginn der Errichtung/bzw. der Änderung der Anlage ist den örtlich zuständigen Überwachungsbehörden im Landratsamt Ilm-Kreis (Untere Immissionsschutzbehörde und Untere Baubehörde), der Genehmigungsbehörde sowie dem Thüringer Landesamt für Verbraucherschutz/Abt. Arbeitsschutz, Regionalinspektion Mittelthüringen mindestens zwei Wochen vorher schriftlich anzuzeigen.
- 1.3 Die beabsichtigte Inbetriebnahme der geänderten Anlage ist den für Immissionsschutz, Bau und Arbeitsschutz zuständigen Überwachungsbehörden sowie der Genehmigungsbehörde mindestens vier Wochen vorher schriftlich anzuzeigen. Als Inbetriebnahme der Anlage gilt der Zeitpunkt, ab dem die Anlage ihren Zweck erfüllen soll (vgl. Ziffer I. 1). Dabei ist unerheblich, ob die Anlage im Dauerbetrieb bzw. bei Volllast betrieben werden kann.
- 1.4 Vor Inbetriebnahme der geänderten Anlage ist den zuständigen Überwachungsbehörden sowie der Genehmigungsbehörde eine Vorortbesichtigung zu ermöglichen. Die

Festlegung des Termins für die Vorortbesichtigung nach Satz 1 wird von der Genehmigungsbehörde im Einvernehmen mit dem Anlagenbetreiber getroffen und die Genehmigungsbehörde bezieht in diesen Vororttermin auch die zur Umsetzung der störfallrechtlichen Belange am Genehmigungsverfahren beteiligten Behörden mit ein.

- 1.5 Beim Erfordernis einer Abnahmeprüfung der geänderten Anlage oder von Anlagenteilen durch einen Sachverständigen ist das Ergebnis der Schlussabnahme zu dokumentieren und der für Immissionsschutz zuständigen Überwachungsbehörde auf Verlangen vorzulegen.
- 1.6 Diese Genehmigung erlischt, wenn nach Vollziehbarkeit dieses Genehmigungsbescheides nicht innerhalb von einem Jahr mit der Errichtung wesentlicher Teile der zu ändernden Anlage begonnen wurde.
- 1.7 Diese Genehmigung erlischt ferner, wenn nach Vollziehbarkeit dieses Genehmigungsbescheides nicht innerhalb von drei Jahren mit dem Betrieb der geänderten Anlage begonnen wurde.
- 1.8 Eine Ausfertigung oder eine beglaubigte Kopie dieses Bescheides und alle Unterlagen, die Bestandteil dieses Bescheides sind, sind am Betriebsstandort aufzubewahren und den zuständigen Überwachungsbehörden auf Verlangen vorzulegen.

2. LUFTREINHALTUNG

- 2.1 Staubförmige Emissionen (u.a. verursacht durch LKW-Verkehr im Zusammenhang mit Anlieferung von Baumaterial bzw. von Anlagenteilen, Ausrüstungsgegenständen etc.) bei den Errichtungsmaßnahmen, sind weitestgehend zu vermeiden bzw. durch geeignete Maßnahmen zu minimieren.
- 2.2 Die Forderungen hinsichtlich der Luftreinhaltung für die Anlage zur Herstellung von PU-Weichschaum aus den vorangegangenen Bescheiden - Neugenehmigung 38/94 vom 15.08.1994 i.V.m. Nachträglicher Anordnung (N.A.) der Überwachungsbehörde (UIB Ilm-Kreis) vom 01.04.2009 zur Anpassung der Beauftragungen zur Luftreinhaltung an die geänderte Gesetzeslage (Grenzwertanpassung an die Forderungen der neuen TA Luft 2002); Änderungsgenehmigung 25/14 vom 16.12.2015 und Änderungsgenehmigung 14/16 vom 23. Nov. 2016 (i.V.m. 14/16/N1 vom 24.02.17) - sind auch für die wesentlich geänderte Anlage einzuhalten, sofern nachfolgend hierzu mit diesem Bescheid keine geänderten Festlegungen getroffen werden.
- 2.3 Entlüftung des erweiterten Reife- und Langblocklagers (Betriebseinheit BE 300)
Die Entlüftung des neuen Anbaues des Reife- und Langblocklagers BE 300 hat antragsgemäß über Dach dieses Gebäudes über die beiden neuen Kamine 3 (Quelle Q9) und Kamin 4 (Quelle Q10) gemäß Formblatt 2.7 mit einer Höhe von 19 m über Flur so zu erfolgen, dass ein Abströmen in den freien Luftstrom gewährleistet ist.
Im Abgas der neuen Emissionsquellen **Q 9 und 10** dürfen **jeweils** im Normzustand (273 K, 1013 mbar) nach Abzug des Feuchtegehaltes an Wasserdampf vor ihrer Ableitung ins Freie folgende Massenkonzentrationen nicht überschritten werden:
 - organische Stoffen, angegeben als Gesamtkohlenstoff (ausgenommen staubförmige organische Stoffe) **50 mg/m³**
 - innerhalb der Massenkonzentration für Gesamtkohlenstoff organische Stoffe nach Ziffer 5.2.5/Klasse I gem. TA Luft insgesamt

auch bei Vorhandensein mehrerer Stoffe derselben Klasse **20 mg/m³**
(hier: Isocyanate MDI und TDI).

2.4 MESSUNGEN

2.4.1 Nach Erreichen des ungestörten und bestimmungsgemäßen Betriebes, jedoch frühestens nach dreimonatigem Betrieb und spätestens nach sechs Monaten der Inbetriebnahme der wesentlich geänderten Anlagenteile ist durch Messungen einer nach § 29b BImSchG bekannt gegebenen Messstelle die Einhaltung der in Nebenbestimmungen (NB) Nr. 2.3 festgelegten Emissionsgrenzwerte nachzuweisen. Die Messungen sind alle drei Jahre zu wiederholen.

Sollte der messtechnische Nachweis ergeben, dass der Grenzwert sicher eingehalten, d.h. weit unterschritten wird (gemessener Wert beträgt max. 10 % des Grenzwertes), so kann die Untere Immissionsschutzbehörde (UIB) zur Wahrung der Verhältnismäßigkeit auf Antrag des Betreibers entscheiden, ob / bzw. dass für diese betroffenen Fälle ggf. auf Wiederholungsmessungen ganz zu verzichten ist / bzw. kann die UIB in eigenem Ermessen auf der Grundlage der ihr vorgelegten Nachweise für die entsprechenden messtechnischen Nachweise größere Zeitintervalle festlegen.

2.4.2 Es sind geeignete Messplätze und Messöffnungen zur Ermittlung der Emissionen für die Stoffe gemäß Nr. 2.3 einzurichten, die technisch einwandfreie, gefahrlose und repräsentative Emissionsmessungen ermöglichen. Diese müssen ausreichend groß und leicht begehbar sein. Notwendige Versorgungsleitungen sind zu verlegen. Die Empfehlungen der DIN EN 15259 (Ausgabe Januar 2008) und der VDI 2066 (Bl. 1 Ausgabe 11/2006) sind zu beachten und einzuhalten.

2.4.3 Der Messplan (entsprechend DIN EN 15259 Ausgabe Januar 2008) für die nach Nr. 2.4.1 durchzuführenden Messungen ist einmal in Papierform mit Unterschrift und elektronisch als PDF-Datei der zuständigen immissions-schutzrechtlichen Überwachungs-behörde im Landratsamt Ilm-Kreis (Untere Immissionsschutzbehörde) vor den Messungen vorzulegen und mit dieser abzustimmen.

2.4.4 Die Ermittlung der unter Nr. 2.3 genannten luftverunreinigenden Stoffe ist durch eine ausreichende Anzahl von Einzelmessungen (mindestens drei) zu belegen und ausschließlich bei den für das Abgas ungünstigsten Betriebsverhältnissen der Anlage (z.B. höchste Dauerleistung) durchzuführen. Das Ergebnis jeder Einzelmessung ist als Halbstundenmittelwert anzugeben.

2.4.5 Das Messinstitut ist durch den Betreiber der Anlage schriftlich zu beauftragen, nach der Durchführung der Emissionsmessungen einen Messbericht entsprechend Anhang B der Richtlinie VDI 4220 (Ausgabe September 1999) und DIN EN 15259 (Ausgabe Januar 2008) anzufertigen und unverzüglich einmal in Papierform mit Unterschrift und elektronisch als PDF-Datei der zuständigen Überwachungsbehörde zu übermitteln.

2.4.6 Der unter Nr. 2.4.5 genannte Messbericht muss Angaben über die Messplanung, das Ergebnis jeder Einzelmessung, das verwendete Messverfahren und die Betriebsbedingungen, die für die Beurteilung der Einzelwerte und deren Messergebnisse von Bedeutung sind, enthalten.

3. LÄRMSCHUTZ

Die im Bebauungsplan Nr. 1 „Gewerbepark Ichttershausen – Thörey“ (Stand 4. Änderung) für das Anlagengelände festgesetzten immissionswirksamen flächenbezogenen Schalleistungspegel dürfen nicht überschritten werden.

Daraus resultieren folgende einzuhaltenden Schallpegel-Immissionsanteile

tags	(6.00 bis 22.00 Uhr)	38,5 dB(A)
nachts	(22.00 bis 6.00 Uhr)	23,5 dB(A)

ermittelt 0,5 m außerhalb vor der Mitte des geöffneten, vom Lärm am stärksten betroffenen Fensters eines schutzbedürftigen Raumes (i. S. DIN 4109) des Wohnhauses „Dorfstraße 25 a“ in Rehestädt nach den Vorschriften der TA Lärm vom 26.08.98 (GMBl 26/98), sowie

tags	(6.00 bis 22.00 Uhr)	37,4 dB(A)
nachts	(22.00 bis 6.00 Uhr)	22,4 dB(A)

ermittelt 0,5 m außerhalb vor der Mitte des geöffneten, vom Lärm am stärksten betroffenen Fensters eines schutzbedürftigen Raumes (i. S. DIN 4109) des Wohnhauses „Hauptstraße 63“ in Thörey nach den Vorschriften der TA Lärm.

4. STÖRFALLRECHT

Der Sicherheitsbericht in der Fassung der Revision vom 2. Juni 2016 ist vor Inbetriebnahme der wesentlich geänderten Anlage wie folgt fortzuschreiben:

- 4.1 Im Abschnitt 0 – Vorbemerkung - ist das Revisionsblatt um die Sachverhalte der wesentlichen Änderung (Hallenerweiterung 10/16) und den Angaben zu § 50 BImSchG fortzuschreiben (Revision 1 der Neufassung vom 02.06.2016).
- 4.2 Der Abschnitt 3 ist gemäß Anhang II Abschnitt II Nr. 2.3 Störfall-Verordnung mit einem Punkt 3.4 „Beschreibung der Bereiche, die von einem Störfall betroffen sein könnten“ zu ergänzen. In diesem Punkt sind der Auswirkungsradius (Sicherheitsabstand) der vernünftiger Weise nicht ausgeschlossenen Störfälle (Abstände, dargestellt in Meter (m) - siehe auch Punkt 7.4) sowie der ermittelte Achtungsabstand und der angemessenen Abstand i.S. des § 50 BImSchG darzustellen.
- 4.3 Der Abschnitt 5 Punkt 5.2.3 ist um die Erweiterung der BE 300 fortzuschreiben.
- 4.4 Der Abschnitt 6, Punkt 6.3.3.2.1 ist mit der Erweiterung der Brandschutzeinrichtungen fortzuschreiben.
- 4.5 Der Anhang 5 des Sicherheitsberichtes ist mit dem zum Zeitpunkt der Inbetriebnahme aktuellen Lageplan fortzuschreiben.

5. BAURECHT

5.1 Bauplanungsrecht

Die textlichen Festsetzungen entsprechend Punkt 3.2 „Randgrün“ des rechtskräftigen Bebauungsplanes Nr. 1 „Gewerbepark Ichttershausen-Thörey“ 4. Änderung der Gemeinde Amt Wachsenburg, in dessen Geltungsbereich sich der Vorhabenstandort befindet, sind bei der Erweiterung des Regenrückhaltebeckens zu berücksichtigen und die diesbezüglichen Forderungen einzuhalten.

5.2 Bauordnungsrecht

Die geprüften statischen Nachweise für Hallenerweiterung/Hallenanbau sowie für die geplante Erweiterung der Kranbahnen und das geprüfte Brandschutzkonzept für die Erweiterung des Hallenkörpers müssen vor Baubeginn dem Bauordnungsamt im Landratsamt Ilm-Kreis vorliegen und durch diese Behörde bestätigt sein.

Die Forderungen und Hinweise der Prüfberichte müssen beachtet und eingehalten werden.

6. BRANDSCHUTZ

6.1 *Brandschutzkonzept*

Das Brandschutzkonzept zum Bauvorhaben „Erweiterung Langblocklager-Halle A“ (Projekt-Nr. 2016217) und die Ergebnisse des Prüfberichtes dazu (*durch LRA Ilm-Kreis, Bauaufsichtsamt, beauftragter Prüfer: Sachverständigenbüro für Brandschutz – Arnold*) müssen beachtet bzw. umgesetzt und darin erhobene Forderungen eingehalten werden.

6.2 *Zugänglichkeit, Rettungs-/ Angriffswege für die Feuerwehr:*

In Abständen von max. 50 m zu den Gebäudeaus-/eingängen sind Bewegungsflächen für die Feuerwehr anzuordnen.

6.3 *Besondere Anforderungen an anlagentechnische Brandschutzeinrichtungen des vorbeugenden und abwehrenden Brandschutzes:*

6.3.1 *BMA:*

Die Vorgaben des Ilm-Kreises sind zu beachten (*Aufschaltbedingungen, Merkblätter BMA / Feuerwehr-Pläne / Laufkarten etc. → verfügbar im Downloadbereich des Landratsamtes LRA / BKS*).

6.3.2 *Anlagen / Einrichtungen zur Rauch- und Wärmeabführung:*

Bedienstellen: Sowohl in den Feuerwehrplänen, als auch in der Örtlichkeit muss für die Feuerwehr eindeutig erkennbar sein, welche Auslöser zu welcher RWA-Gruppe gehören, sowie ggf. welche Zuluft-Flächen zu öffnen sind.

6.4 *Sicherstellung der Kommunikation für die Feuerwehr*

Im gesamten Objekt (Grundstück und Gebäude) muss sichergestellt sein, dass für die Feuerwehr die Kommunikation über BOS-Funk funktioniert.

Ggf. ist eine Gebäude-Funkanlage herzustellen. Die erforderlichen Details dazu sind durch die Carpenter GmbH mit dem Landratsamt Ilm-Kreis, Amt für Brand- und Katastrophenschutz (LRA-BKS), Ritterstraße 14 in 99310 Arnstadt, abzustimmen.

7. ARBEITSSCHUTZ

7.1 *Forderungen zu den baulichen Maßnahmen:*

Für die Baumaßnahmen hat der Bauherr die Pflichten, die sich aus der Baustellenverordnung (BaustellV) ergeben, einzuhalten und dabei insbesondere folgende Forderungen zu erfüllen:

7.1.1 Die allgemeinen Grundsätze des § 4 Arbeitsschutzgesetz sind vollständig bei der Planung der Baumaßnahme durch den Bauherrn zu berücksichtigen und einzuhalten.

7.1.2 Dem Thüringer Landesamt für Verbraucherschutz, Regionalinspektion Mittelthüringen, Linderbacher Weg 30 in 99099 Erfurt, ist rechtzeitig vor Baubeginn eine schriftliche Vorankündigung der Baustelleneinrichtung zu übergeben.

- 7.1.3 Für die Baumaßnahmen hat der Bauherr einen Koordinator zu bestellen.
- 7.1.4 Der Bauherr hat einen Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan zu erstellen:
- 7.1.5 Der Bauherr (bzw. der von ihm bestellte Koordinator) muss eine Unterlage mit den erforderlichen, bei möglichen späteren Arbeiten an der baulichen Anlage zu berücksichtigenden Angaben zur Sicherheit und zum Gesundheitsschutz erstellen (§ 3 Abs. 2 Nr. 3 der Baustellenverordnung i.V.m. von Abschnitt 7 der Arbeitsschutzrichtlinie ASR A2.1).
- 7.2 *Forderungen für Errichtung und zum Betrieb der erweiterten Betriebseinheit BE 300 - Reife- und Langblocklager:*
- 7.2.1 Der Arbeitgeber hat dafür zu sorgen, dass Arbeitsstätten so eingerichtet und betrieben werden, dass von ihnen keine Gefährdungen für die Sicherheit und die Gesundheit der Beschäftigten ausgehen. Gemäß § 3 Arbeitsstättenverordnung hat der Arbeitgeber die Gefährdungsbeurteilung unabhängig von der Zahl der Beschäftigten vor Aufnahme der Tätigkeiten zu dokumentieren. In der Dokumentation ist anzugeben, welche Gefährdungen am Arbeitsplatz auftreten können und welche Maßnahmen durchgeführt werden müssen.
- 7.2.2 Türen von Notausgängen müssen sich nach Außen (in Fluchtwegrichtung) öffnen lassen. Es ist zu berücksichtigen, dass sie nicht direkt in Fahrverkehrswege (z.B. Gebäudeumfahrung) hineinöffnen bzw. dass keine Gefahrenquelle für aus der Tür austretende Personen besteht. Türen und Tore im Verlauf von Fluchtwegen müssen sich jederzeit ohne fremde Hilfsmittel während der Anwesenheit von Beschäftigten von innen leicht öffnen lassen.
- 7.2.3 Fluchtwege und Notausgänge müssen als solche dauerhaft und eindeutig gekennzeichnet sein. Hierzu ist die in der ASR A 1.3 festgelegte Sicherheitskennzeichnung in Verbindung mit der ASR A 3.4/3 zu verwenden.
- 7.2.4 Arbeitsstätten müssen je nach Abmessung und Nutzung, der Brandgefährdung vorhandener Einrichtungen und Materialien, der größtmöglichen Anzahl anwesender Personen, mit einer ausreichenden Anzahl geeigneter Feuerlöscheinrichtungen und erforderlichenfalls Brandmeldern bzw. Alarmanlagen ausgestattet sein. Mit der baulichen Erweiterung ist somit das Brandschutzkonzept entsprechend anzupassen und umzusetzen.
- 7.2.5 Standorte von Feuerlöschern sind durch Hinweisschilder - Brandschutzzeichen F005 (ASR A 1.3) - zu kennzeichnen.
- 7.2.6 Elektrische Anlagen und ortsfeste Betriebsmittel dürfen nur von einer Elektrofachkraft oder unter Leitung und Aufsicht einer Elektrofachkraft den elektrotechnischen Regeln entsprechend errichtet bzw. verändert werden. Der Errichter hat schriftlich zu bestätigen, dass die Anlage den VDE-Bestimmungen, insbesondere den Anforderungen im gewerblichen Bereich, entspricht. Die wiederkehrende Prüffrist ist festzulegen. Ortsfeste elektrische Betriebsmittel sind mit Netztrenneinrichtungen zur allpoligen Netztrennung (zu Außerbetriebnahmen bzw. zu Reinigungs- bzw. Wartungszwecken) auszustatten.
- 7.2.7 Es dürfen ausschließlich Maschinen bzw. Maschinenanlagen (s. Definition „Gesamtheit von Maschinen“) aufgestellt und den Beschäftigten für die Arbeit bereit gestellt werden, für die gemäß 9. Verordnung zum Produktsicherheitsgesetz (9. ProdSV) die Konformitätserklärung vorliegt und die mit der CE-Kennzeichnung versehen sind. Maschinen und Maschinenanlagen, die vor dem 01.01.1995 in Verkehr gebracht wurden, müssen mindestens den Forderungen des Anhangs der Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV) entsprechen.

- 7.2.8 Arbeitsmittel (auch Anlagen), deren Sicherheit von den Montagebedingungen abhängt, müssen vor der Inbetriebnahme auf ordnungsgemäße Montage und sichere Funktion geprüft werden. Die Prüfung ist zu dokumentieren. Nachweise über Prüfungen nach § 14 Betriebssicherheitsverordnung, sowie Nachweise über die Inbetriebnahmeprüfung gemäß VDE 0113 / DIN EN 60204-1 - Sicherheit von Maschinen - Elektrische Ausrüstung von Maschinen sind zu erbringen und vorzuhalten. Die Prüffrist für die wiederkehrenden Sicherheitsprüfungen an Maschinen sind im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung nach § 3 BetrSichV zu Ermitteln und festzulegen.
- 7.2.9 Bewegte Maschinen- und Antriebsteile mit denen Personen in gefährliche Berührung kommen können, sind mit unfallsicheren Schutzeinrichtungen entsprechend TRBS 2111 "Schutzeinrichtungen" zu versehen.
- 7.2.10 Betriebseinrichtungen, die regelmäßig bedient und gewartet werden, müssen gut zugänglich sein. Hierzu sind ausreichend bemessene Treppen, Laufstege, und dgl. vorzusehen.
- 7.2.11 In umschlossenen Arbeitsräumen muss unter Berücksichtigung der Arbeitsverfahren, der körperlichen Beanspruchung und der Anzahl der Beschäftigten ausreichend gesundheitlich zuträgliche Atemluft vorhanden sein. Bei freier Lüftung sind ausreichende – möglichst witterungsunabhängige – Zu- und Abluftflächen vorzusehen und die maximal möglichen Raumtiefen zu beachten. Ist die freie Lüftung entsprechend Abschnitt 5 der Technischen Regel ASR A3.6 nicht möglich, sind raumlüftungstechnische Anlagen erforderlich. Die ordnungsgemäße Planung und Ausführung lüftungstechnischer Anlagen sowie die Einhaltung der Arbeitsplatzgrenzwerte sind nachzuweisen.
- 7.2.12 Freiwerdende oder entstehende Gefahrstoffe (Gase, Dämpfe, Nebel, Stäube) sind an ihrer Entstehungsstelle zu erfassen und ohne Gefahr für Mensch und Umwelt abzusaugen. Werden brennbare Medien abgesaugt, ist die Entstehung gefährlicher explosionsfähiger Atmosphäre zu vermeiden bzw. muss die Absaugung explosionsgeschützt erfolgen. Ordnungsgemäße Dimensionierung und Funktionsfähigkeit sind zu bescheinigen.
- 7.2.13 Gemäß der TRGS 402 „Ermitteln und Beurteilen der Gefährdungen bei Tätigkeiten mit Gefahrstoffen“ (Inhalative Exposition) – sind wiederkehrende Messungen zur Erfassung gegebenenfalls freiwerdender schädlicher Stoffe in Arbeitsbereichen vorzunehmen.
- 7.2.14 Gemäß § 3a der Arbeitsstättenverordnung „Einrichten und Betreiben von Arbeitsstätten“ sind Arbeitsstätten so einzurichten und zu betreiben, dass keine Gefährdungen für die Sicherheit und Gesundheit der Beschäftigten ausgehen. Dazu gehört auch die Versorgung der Arbeitsplätze mit ausreichend Tageslicht sowie Sichtverbindungen nach außen. Insofern betriebs-, produktions- oder bautechnische Gründe einer ausreichenden Tageslichtversorgung sowie Sichtverbindungen nach außen entgegenstehen sind diese im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung gemäß § 3 ArbStättV begründet darzulegen.
- 7.2.15 Die Nennbeleuchtungsstärken der künstlichen Beleuchtung in im Lagerbereich ist so auszulegen, dass einer Nennbeleuchtungsstärke (E_n) von mindestens 100 Lux entsprechen wird. (Für Neuanlagen gilt in der Regel ein Planungsfaktor von $1,25 E_n$).
- 7.2.16 Fußböden müssen sicher begehbar (rutschhemmend) und leicht zu reinigen sein. Zur Erhaltung der sicheren Begehbarkeit muss der Fußboden auch eine ausreichende Belastbarkeit, z.B. für Wagen, fahrbare Transportbehälter oder Flurförderzeuge, aufweisen. Der Fußboden muss gegen die vorkommenden Reinigungsverfahren und chemischen Verbindungen, z.B. Reinigungsmittel, widerstandsfähig sein.

- 7.2.17 Verkehrswege für kraftbetriebene Arbeitsmittel müssen so breit sein, dass zwischen der äußeren Begrenzung der Beförderungsmittel und der Grenze des Verkehrsweges ein Sicherheitsabstand von mindestens 0,50 m auf beiden Seiten des Verkehrsweges eingehalten werden kann. Entsprechende Fahrwegmarkierungen sind vorzunehmen.
- 7.2.18 Aufstellungsflächen für Lagergüter müssen ausreichend tragfähig sein. Die zulässige Belastung von tragenden Bauteilen je Flächeneinheit muss deutlich erkennbar und dauerhaft angegeben sein (Regale – Fachlastangaben).
- 7.2.19 Regalanlagen sowie deren Einrichtungen gelten als Arbeitsmittel im Sinne der Betriebssicherheitsverordnung. Regalanlagen sind vor Inbetriebnahme und wiederkehrend durch entsprechend befähigte Personen prüfen zu lassen. Bei Ausführung / Kennzeichnung / Inbetriebnahmeprüfung sowie Betrieb von Regalanlagen sind unter anderem auch die Belange der Berufsgenossenschaftlichen Regel DGUV Regel 108/607 // alt BGR 234 – „Lagereinrichtungen“ (in Verbindung mit der DIN EN 15635) zu berücksichtigen. Zudem sind Art, Umfang und Fristen der wiederkehrenden Prüfungen festzulegen.
- 7.2.20 Für Arbeitsplätze und Verkehrswege zum Zwecke von Wartungs-, Instandsetzungs- und Inspektionsarbeiten auf Dächern (z. B. an Lichtkuppeln) sind Einrichtungen zur Sicherung gegen Absturz entsprechend DIN 4426 vorzusehen.

8. WASSERWIRTSCHAFT

- 8.1 Das bestehende Regenrückhaltebecken mit 350 m³ ist auf ein Rückhaltevolumen von 600 m³ zu erweitern sowie um einen Drosselschacht zu ergänzen.
- 8.2 Der Betrieb des internen Regenrückhaltebeckens ist eigenkontrollpflichtig nach Thüringer Abwassereigenkontrollverordnung (ThürAbwEKVO).
Nach § 6 Abs. 1 ThürAbwEKVO sind die Betreiber von Abwasseranlagen verpflichtet, jährlich einen Eigenkontrollbericht in zweifacher Ausfertigung bei der Unteren Wasserbehörde vorzulegen (→ für Carpenter GmbH vorzulegen bei örtlich zuständiger UWB im LRA Ilm-Kreis).
- 8.3 Mit Fertigstellung der erweiterten Entwässerungsanlagen des Grundstückes ist dem Zweckverband (*WAZV Arnstadt und Umgebung, Postfach 12 64, 99302 Arnstadt*) der aktualisierte Leitungsbestand der Grundstücksentwässerungseinrichtungen mit zugeordneten Entwässerungsflächen auf das Regen- und Mischwassersystem zu übergeben. Die Entwässerungsanlagen sind mit deren Fertigstellung vom Zweckverband abnehmen zu lassen.

9. ABFALL / BODENSCHUTZ / ALTLASTEN

- 9.1 Die Verwertung des Erdaushubs hat entsprechend dem geänderten Antrag vom 13.09.2016 zu erfolgen und es darf kein Plateau angelegt werden.
- 9.2 *Forderungen zu den anfallenden Abfällen während der Baumaßnahme:*
- 9.2.1 Gemäß § 7 Absatz 2 Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) sind Erzeuger oder Besitzer von Abfällen verpflichtet, diese zu verwerten. Erzeuger oder Besitzer von Abfällen, die nicht verwertet werden, sind nach § 15 Absatz 1 KrWG verpflichtet, diese zu beseitigen sodass gemäß § 15 Absatz 2 KrWG das Wohl der Allgemeinheit nicht beeinträchtigt wird.

- 9.2.2 Die Entsorgungsbelege (auch die Nachweise der Bodenverwertung) müssen gesammelt aufbewahrt werden, um im Bedarfsfall die ordnungsgemäße Entsorgung aller Abfälle nachweisen zu können.
- 9.3 Bodenschutz:
- 9.3.1 Gegen die Verwertung des nicht benötigten Mutterbodens auf landwirtschaftlichen Flächen bestehen seitens der Unteren Bodenschutzbehörde keine Einwände. Die Aufbringungsflächen sowie die aufgebrachten Bodenmengen sind lückenlos zu dokumentieren mit Angabe der Feldblock-Nummer und wenn nur auf Teilflächen des Feldblockes Mutterboden aufgetragen wird, ist zusätzlich ein Lageplan dazu erforderlich. Die Dokumentation ist der Unteren Bodenschutzbehörde (Ilm-Kreis) einem Monat nach Abschluss des Bodentransports zu übergeben. da die untere Bodenschutzbehörde zuständig für den Vollzug des §12 BBodSchV ist, der das Auf- und Einbringen von Materialien auf oder in den Boden regelt.
- 9.3.2 Sollten sich im Rahmen von Bauausführungen Verdachtsmomente für das Vorliegen bisher nicht bekannter schädlicher Bodenveränderungen/Altlasten ergeben, so sind diese im Rahmen der Mitwirkungspflicht sofort der Unteren Bodenschutzbehörde, dem Umweltamt des Landkreises Ilm-Kreis anzuzeigen, damit ggf. erforderliche Maßnahmen eingeleitet werden können.
10. NATURSCHUTZ
- 10.1 Zur Sicherstellung der einzuhaltenden Belange des Naturschutzes, der Landschaftspflege und des Artenschutzes ist eine ökologische Bauüberwachung (Fachbüro) zu beauftragen. Das baufragte Büro bzw. der Ansprechpartner sind der Unteren Naturschutzbehörde im Landratsamt Ilm-Kreis (UNB) zu benennen. Durch das Fachbüro ist sicherzustellen, dass alle erforderlichen Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen sowie umweltrechtliche Bestimmungen gemäß artenschutzrechtlichem Fachbeitrag (Pkt. 3) eingehalten und fachgerecht umgesetzt werden.
- 10.2 Unterlagen zur Ausführungsplanung von artenschutzrelevanten Maßnahmen sind der UNB vor ihrer Umsetzung unaufgefordert zur Kenntnis zu geben.
- 10.3 Zu erhaltender Baum- und Gehölzbestand (Baugrundstücke und angrenzende) ist während der Bauarbeiten durch Baumschutzmaßnahmen, die den anerkannten technischen Regeln entsprechen, zu schützen. Es sind nur die im Zusammenhang mit dem Bauvorhaben unbedingt notwendigen Eingriffe in die Vegetation vorzunehmen.
- 10.4 Zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Konflikte (Verbotstatbestände) sind folgende Maßnahmen umzusetzen:
- Beschränkung / Minimierung des Baufeldes und des Bauablaufs
 - Verzicht auf künstliche Beleuchtung des westlichen Firmengeländes zur Vermeidung der Anlockung von Insekten
 - Arbeiten zur Baufeldberäumung sind nur in der Zeit vom 01.08. bis 28.02. durchzuführen. Abweichungen von der jahreszeitlichen Beschränkung bedürfen der Zustimmung der UNB und sind vorher anzuzeigen.
 - Vor Inanspruchnahme von Flächen, die als potentielle Jagd- und Nahrungshabitate geschützter Vogelarten geeignet sind, sind diese auf Besatz zu kontrollieren.
 - Alle Fällarbeiten und umfangreichen Rückschnittarbeiten sind nur im gesetzlich erlaubten Zeitraum (1. Oktober bis 28. Februar des Folgejahres) durchzuführen.
- 10.5 Die artenschutzrelevanten Schutzmaßnahmen (A) sind spätestens innerhalb der auf die In-Nutzungnahme des Bauvorhabens folgenden Vegetationsperiode umzusetzen.

- 10.6 Die artenschutzrelevanten Schutzmaßnahmen (A) sind gemäß artenschutzrechtlichem Fachbeitrag wie folgt umzusetzen:
- A1: Anlage einer Extensivwiese:
Es ist eine mindestens 4750 m² große Rasenfläche als blütenreiches, extensiv gepflegtes Grünland anzulegen, zu entwickeln und dauerhaft zu erhalten.
Mindestanforderung extensive Wiese mit maximal zweimaliger Mahd/Jahr (Mahd-Termine ca. 15.06. und 15.09.)
Es ist regionales, blütenreiches Saatgut heimischer Herkunft zu verwenden. Es ist mindestens eine Greifvogelstange als Ansitzwarte aufzustellen.
- A3: Anlage von trockenen Sandmulden:
Im Bereich des Zaunes sind mehrere Sandmulden als Habitatsverbesserung für das Rebhuhn fachgerecht anzulegen und deren Funktion dauerhaft zu erhalten.
Mindestanforderung: Mehrere 1,0 m x 0,60 m große Mulden mit feinkörnigem Material aufgefüllt (Mischung aus Sand, feingesiebte Erde, Holzasche, Splitt); Sicherung der Barrierefreiheit im Zaunbereich durch regelmäßige Beseitigung von Bewuchs.
- 10.7 Der Zaun ist mindestens in Teilabschnitten durchlässig für Kleintiere zu gestalten (d.h. mindestens 15 cm Abstand der Unterkante des Zaunes zur Geländeoberfläche).
- 10.8 Sollte sich im Laufe der Durchführung des Vorhabens herausstellen, dass die artenschutzrechtlichen Forderungen nicht umsetzbar sind oder sich im Hinblick auf die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände des § 44 BNatschG neue Sachverhalte ergeben, ist die UNB zeitnah zu informieren.

Gründe

I.

Mit Schreiben vom 28.04.2016 (ergänzt am 3.09.2016) beantragte die Fa. CARPENTER GmbH in 99334 Amt Wachsenburg / OT Thörey, Industriestraße 2, die Erteilung der Genehmigung nach BImSchG zur wesentlichen Änderung und zum Betrieb der geänderten Anlage zur Herstellung von Stoffen oder Stoffgruppen durch chemische, biochemische oder biologische Umwandlung in industriellem Umfang (hier: Anlage zur Herstellung von PU-Weichschaum) - Anlage Nr. 4.1.8 nach Anhang 1 der 4. BImSchV auf dem Grundstück am Standort in 99334 Amt Wachsenburg, Industriestraße 2, Gemarkung Thörey, Flur 2, Flurstück-Nr. 499/2, 499/3, 499/4, 499/9, 526/1, 526/2, 526/6, 527/1, 527/2, 527/7 und Gemarkung Rehestädt, Flur 4, Flurstück-Nr. 376, 376/1, 377, 380/2.

Bei der Anlage zur Herstellung von PU-Weichschaum handelt es sich um eine sogenannte Horizontal-Schäumenanlage zur Herstellung von Polyurethan-Weichschaumelementen für die Polsterbetten- und Automobilindustrie. Diese Anlage wurde mit Bescheid des TLVwA Nr. 38/94 vom 15.08.1994 als Neuanlage (damals: Anlage der Nr. 4.1h/Spalte 1 des Anhangs der 4. BImSchV) genehmigt und mit den Bescheiden Nr. 25/14 vom 16.12.15 und Nr. 14/16 vom 23.11.2016 (i.V.m. Bescheid 14/16/N1 vom 24.02.2017) wesentlich geändert.

Eine Änderung nach § 15 Abs. 2 BImSchG erfolgte nach Erlassen des Bescheides Nr. 92/07/A vom 13.08.2007 (Änderungsgegenstand: Errichtung und Betrieb eines [REDACTED]-Lagersilos (BE 140) und von zwei [REDACTED]-Mischbehältern (CaCO₃ mit Polyol) incl. Nebeneinrichtungen. 2007 erteilte das LRA-IK Baugenehmigungen (AZ: 20070336/030, 20070336/046 und 20070524/011) für die Erweiterung „Anbau an Produktionshalle“ (und „Nachtrag“) sowie „Neubau [REDACTED]-Silo“.

Die Genehmigung Nr. 38/94 vom 15.08.1994 wurde hinsichtlich der Beauftragungen zur Luftreinhaltung mit Nachträglicher Anordnung (N.A.) der Überwachungsbehörde (UIB IIm-Kreis) vom 01.04.09 an die geänderte Gesetzeslage angepasst (Anpassung der Grenzwerte an neue TA Luft 2002).

Gegenstand der wesentlichen Änderung (10/16) der bestehenden Anlage zur Herstellung von Polyurethan-Weichschaum ist die Erweiterung des Reife- und Langblocklagers nach Maßgabe der dazu im Tenor des Bescheides (S. 2) aufgeführten Detail-Maßnahmen.

Das Genehmigungsverfahren wurde unter der Registrier-Nr. 10/16 am 22.08.2016 nach Feststellung der formalen Vollständigkeit des Antrages und der beigefügten Unterlagen eröffnet.

Die Belange Immissionsschutz, Störfallrecht und Lärmschutz wurden im Referat 420 - Genehmigungen Immissions-/ Strahlenschutz u. Gentechnik - geprüft.

Gemäß § 10 BImSchG i.V.m. § 11 der 9. BImSchV wurden folgende Behörden am Genehmigungsverfahren beteiligt und um ihre Stellungnahme gebeten:

- Thüringer Landesverwaltungsamt, Abt. IV Umwelt / Ref. 450 – Abwasser
- Thüringer Landesamt für Verbraucherschutz/Abt. Arbeitsschutz, Regionalinspektion Mittelthüringen
- Landratsamt IIm-Kreis Untere Immissionsschutzbehörde (Überwachung)
 Untere Bauaufsichtsbehörde
 Untere Wasserbehörde

Untere Brandschutzbehörde
Untere Abfall- und Bodenschutzbehörde
Untere Naturschutzbehörde.

Des Weiteren wurde die Gemeinde Amt Wachsenburg um die Erklärung des gemeindlichen Einvernehmens zum beantragten Vorhaben gebeten.

Der Wasser-/Abwasserzweckverband Arnstadt und Umgebung (WAZV) wurde hinsichtlich des zusätzlich einzuleitenden Niederschlagswassers erstmalig bereits im Juli 2016 (vor der Verfahrenseröffnung) beteiligt und dann zur weiteren Klärung der Niederschlagswasserproblematik auch am Genehmigungsverfahren beteiligt.

Einem durch die Firma CARPENTER GmbH gestellten Antrag gemäß § 8a BImSchG auf Zulassung des vorzeitigen Beginns der Errichtung vom 28.04.2016 (i.V. m. Nachtrag vom 23.09.16) wurde mit Zulassungsbescheid Nr. 10/16/Z1 vom 18.10.2016 stattgegeben.

Der Änderungsgenehmigungsantrag vom 28.04.2016 enthält auch den Antrag der Firma CARPENTER GmbH gemäß § 16 Abs. 2 BImSchG von der Auslegung des Antrags und der Unterlagen sowie von der öffentlichen Bekanntmachung des Vorhabens abzusehen.

Bei der wesentlich zu ändernden Anlage handelt es sich um eine Anlage, die in der ANLAGE 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) i.d.F.d. Neubekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Dezember 2015 (BGBl. I S. 2490), unter Nr. 4.2 aufgeführt und in Spalte 2 mit Buchstabe A gekennzeichnet ist. Vorhaben der Spalte 2 der ANLAGE 1 des UVP sind nicht zwingend einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) zu unterziehen, sondern nach Maßgabe einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 3c Abs. 1 Satz 1 UVP. Für das geplante Vorhaben ist eine UVP erforderlich, wenn es nach Einschätzung der zuständigen Behörde aufgrund überschlägiger Prüfung erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt haben kann, die nach § 12 zu berücksichtigen wären.

Mit Schreiben des Bürgermeisters der Gemeinde Amt Wachsenburg (AZ: st/lö) vom 06.09.16 wurde festgestellt, dass sich das beantragte Vorhaben und die davon betroffenen Grundstücke im Geltungsbereich des rechtskräftigen Bebauungsplanes „Gewerbepark Ichtershausen-Thörey“ 4. Änderung der Gemeinde Amt Wachsenburg befinden und die Festsetzungen dieses Bebauungsplanes eingehalten werden.

Innerhalb des laufenden Genehmigungsverfahrens hatte der Antragsteller folgende Änderungen seines Antragsgegenstandes vorgenommen, welche dann ebenfalls Gegenstand der Prüfung im Genehmigungsverfahren waren:

1. Zur Herstellung der Genehmigungsfähigkeit aus abfallrechtlicher und bodenschutzrechtlicher Sicht musste die ursprünglich als Bestandteil des Antragsgegenstandes vom 28.04.16 beantragte Maßnahme „*Ablagerung des anfallenden Erdaushubes durch Anlagen eines Plateaus*“ entfallen. Der Antragsteller änderte seinen Antrag diesbezüglich am 13.09.16 (Posteingang 15.09.2016).
2. Da das ursprünglich als Bestandteil des Antragsgegenstandes vom 28.04.16 beantragte Entwässerungskonzept nicht genehmigungsfähig war, musste ein neues Entwässerungskonzept erstellt werden: Ersteller Fa. Sehlhoff, Stand Sept. 2016, als geänderter Antragsgegenstand (datiert 22.09.16) eingereicht bei der Genehmigungsbehörde am 23.09.2016.

Der Antragsteller wurde am 15. Mai 2017 gemäß § 28 ThürVwVfG zu den für die Entscheidung erheblichen Tatsachen, insbesondere zu dem Umfang und den Nebenbestimmungen dieses Bescheides, gehört.

II.

Rechtliche Würdigung

1. Zuständigkeit

Das Thüringer Landesverwaltungsamt ist für den Erlass dieses Bescheides gemäß § 3 Abs. 1 der Thüringer Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten und zur Übertragung von Ermächtigungen auf den Gebieten des Immissionsschutzes und des Treibhausgas-Emissionshandels (ThürBlmSchGZVO) sachlich und örtlich zuständig.

2. Einordnung der geänderten Anlage, Verfahrensart

Das Vorhaben ist gemäß § 16 Abs.1 BImSchG i.V.m. § 1 Abs. 1 der 4. BImSchV i.V.m. Nr. 4.1.8 und Nr. 9.3.1 und 9.3.2 des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) immissionsschutzrechtlich genehmigungspflichtig.

In Bezug auf die bisherige Einstufung ergeben sich keine Änderungen durch das Vorhaben.

Die v.g. Maßnahme bedarf gemäß §§ 4, 6, 10 und 16 BImSchG i.V.m. § 2 Absatz 1 Nr.1 b der 4. BImSchV sowie Nr. 4.1.8 des Anhangs 1 zur 4. BImSchV einer Genehmigung im förmlichen Verfahren.

Die Anlage unterliegt der Richtlinie 2010/75/EU über Industrieemissionen (IED-Richtlinie).

BVT-Merkblätter:

Als maßgebliche BVT-Merkblätter sind heranzuziehen:

- das BVT-Merkblatt „Beste verfügbare Techniken für die Herstellung von Polymeren“ vom Oktober 2006 und
- das „BVT-Merkblatt zu Abwasser- und Abgasbehandlung/-management in der chemischen Industrie“ vom Februar 2003.

Im vorliegenden Genehmigungsverfahren war auch zu prüfen, ob durch die beantragte wesentliche Änderung der bestehenden Anlage erhebliche nachteilige Auswirkungen auf in § 1 BImSchG genannte Schutzgüter zu besorgen sind.

Die Anlage ist Bestandteil eines Betriebsbereiches. Der Betriebsbereich Carpenter GmbH unterliegt mit der Anlage zur Herstellung von Polyurethan-Weichschaum den erweiterten Pflichten der Störfallverordnung und fällt damit unter die Seveso-III-Richtlinie. Folglich sind die europarechtlichen Neuregelungen der Seveso-III-Richtlinie für das beantragte immissionsschutzrechtliche Verfahren anzuwenden.

Genehmigungsverfahren sind gemäß Artikel 15 der RL 2012/18/EU (grundsätzlich) mit Öffentlichkeitsbeteiligung - nach den Anforderungen des § 10 BImSchG - zu führen.

Da der Antragsteller den Verzicht auf Öffentlichkeitsbeteiligung beantragt hat, war für das beantragte Vorhaben zu prüfen, ob die Ausnahmetatbestände des Artikels 11 i.V.m. Art. 13 und Art. 15 erfüllt sind.

Dem Antrag nach § 16 Abs. 2 BImSchG der Firma Carpenter GmbH zum Verzicht auf Beteiligung der Öffentlichkeit konnte daher nur entsprochen werden, wenn durch den Antragsteller schlüssig nachgewiesen wurde, dass die Ausnahmetatbestände des Artikel 11 erfüllt sind. Durch das Vorhaben darf keine Vergrößerung des notwendigen i.S. des Störfallrechtes „angemessenen Abstandes“ entstehen.

Für diese Prüfung legte der Antragsteller mit seinem Antrag entsprechende Unterlagen vor

(im Kap. 3.1). In diesen Unterlagen legt der Antragsteller dar, dass der notwendige, i.S.d. Störfallrechts „angemessene Abstand“, unverändert bleibt:

Mit der beantragten Maßnahme kommen lt. Antragsteller keine neuen gefährlichen Stoffe im Sinne von Art. 3 Nr. 10 der RL 2012/18/EU in einer Menge, die zu einer Erhöhung des „angemessenen Abstandes“ führen würde, hinzu.

Der „angemessene Abstand“ beträgt gemäß Unterlagen zum Bescheid sowohl für den genehmigten Zustand als auch den Zustand nach Umsetzung der nach § 16 BImSchG beantragten Änderungen unverändert 20 m und liegt vollständig innerhalb des Betriebsgeländes der Fa. CARPENTER GmbH. In diesem Radius befinden sich keine schutzwürdigen Objekte und keine unter dem Gesichtspunkt des Naturschutzes besonders wertvolle bzw. besonders empfindliche Gebiete. Die nächstgelegene Wohnbebauung befindet sich in ca. 1.000 m Entfernung, Hauptverkehrswege verlaufen in ca. 1.180 m Entfernung (Autobahn A 4) bzw. ca. 650 m (Landesstraße L 1044N).

Der Betrieb stellt bereits vor der wesentlichen Änderung einen Betrieb der „Oberen Klasse“ i.S. der SEVESO III – Richtlinie dar. Die beantragte Maßnahme führt nicht dazu, dass der Betrieb der Oberen Klasse zu einem Betrieb der Unteren Klasse wird. Es erfolgt diesbezüglich keine Änderung.

Aus v.g. Gründen kann der betrieblichen Einschätzung gefolgt und auf nach Art. 15 der Richtlinie RL 2012/18/EU geforderte öffentliche Konsultationen und Öffentlichkeitsbeteiligung am Entscheidungsverfahren mit Verweis auf Artikel 11 i.V.m. Artikel 13 und 15 RL 2012/18/EU verzichtet werden.

In Anwendung des § 16 Abs. 2 BImSchG wurde auf Antrag der Firma CARPENTER GmbH von der Auslegung des Antrags und der Unterlagen sowie von der öffentlichen Bekanntmachung des Vorhabens abgesehen, da in den Unterlagen keine Umstände darzulegen waren, die erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die in § 1 BImSchG genannten Schutzgüter besorgen lassen. Das Verfahren wird wie ein vereinfachtes Verfahren gemäß § 19 BImSchG durchgeführt.

Aufgrund der allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 3 c Satz 1 UVPG unter Berücksichtigung der Kriterien gemäß Anlage 2 zum UVPG wurde durch die Genehmigungsbehörde festgestellt, dass das geplante Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann und somit keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Dieses Ergebnis wurde im Thüringer Staatsanzeiger Nr. 0043/2016 vom 24.10.2016 bekanntgegeben.

Diese Genehmigung schließt gemäß § 13 BImSchG insbesondere die Baugenehmigung ein.

3. Rechtliche Würdigung des Antrages

Wird die geänderte Anlage entsprechend der in Ziffer III dieses Bescheides festgesetzten Nebenbestimmungen und in Übereinstimmung mit den eingereichten Antragsunterlagen errichtet und betrieben, ist sichergestellt, dass die sich aus § 5 BImSchG ergebenden Pflichten erfüllt werden und auch andere öffentlich-rechtliche Vorschriften dem Vorhaben nicht entgegenstehen. Daher war die Änderungsgenehmigung nach § 6 Abs. 1 BImSchG zu erteilen.

Einordnung nach Baurecht

Der Vorhabenstandort befindet sich im Geltungsbereich des rechtskräftigen Bebauungsplanes Nr. 1 „Gewerbepark Ichtershausen-Thörey“ 4. Änderung der Gemeinde Amt Wachsenburg.

Entscheidung über die Notwendigkeit eines Ausgangszustandsberichtes (AZB):

Der Antragsteller legte mit seinen Unterlagen plausibel dar, dass im Zusammenhang mit der beantragten Maßnahme eine Verschmutzung des Bodens oder des Grundwassers durch relevante gefährliche Stoffe auf dem Anlagengelände nicht möglich ist, da ein Eintrag durch die tatsächlichen Umstände auszuschließen ist (→§ 10 Abs. 1a Satz 2 BImSchG).

Die Genehmigungsbehörde stellt fest, dass somit das Erfordernis der Vorlage eines Ausgangszustandsberichtes (AZB) gemäß § 10 Abs. 1a BImSchG entfällt.

Nebenbestimmungen (NB)

Nach § 12 Abs. 1 BImSchG kann die Genehmigung mit Nebenbestimmungen verbunden werden, wenn dies erforderlich ist, um die Erfüllung der in § 6 BImSchG genannten Genehmigungsvoraussetzungen sicherzustellen. Die in Ziffer III. dieses Bescheides erteilten Nebenbestimmungen, die auf den allgemein anerkannten Regeln, Arbeitsschutzbestimmungen und Unfallverhütungsvorschriften sowie anderen öffentlich-rechtlichen Vorschriften beruhen, gewährleisten, dass keine über das zugelassene Maß hinausgehenden Beeinträchtigungen erfolgen.

Konkrete Begründung der einzelnen Nebenbestimmungen in Ziffer III.

Die Nebenbestimmungen, zu denen im Folgenden nichts weiter ausgeführt wird, sind aus sich heraus verständlich und bedürfen deshalb nach § 39 Abs. 2 Nr. 2 ThürVwVfG keiner weiteren Begründung.

Ziffer III.1 der Nebenbestimmungen (Allgemeines):

Die Anforderungen in Ziffer III.1.2 bis 1.5 dienen der Überwachung der Anlage durch das Landratsamt Ilm-Kreis. Es ist sicherzustellen, dass das Landratsamt Ilm-Kreis Kenntnis von wichtigen Ereignissen zur Anlage erhält.

Die Bestimmungen zum Erlöschen der Änderungsgenehmigung (Ziffer III. 1.6 und 1.7) sind nach § 18 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG zulässig und erforderlich, da sichergestellt werden muss, dass die Änderungsgenehmigung nicht lediglich auf Vorrat eingeholt wurde und zu einem völlig undefinierten Zeitpunkt in Anspruch genommen wird. Die festgelegten Fristen sind ausreichend und verhältnismäßig, weil hiermit dem Charakter des BImSchG als dynamisches Recht Rechnung getragen wird. Zudem hat die Antragstellerin durch die Antragstellung sowie die Angaben zum voraussichtlichen Inbetriebnahmezeitpunkt in Aussicht gestellt, die Anlage auch betreiben zu wollen. Deshalb ist die Frist nicht zu kurz bemessen.

Von den in diesem Bescheid getroffenen Bestimmungen zum Erlöschen des Bescheides bleiben Erlöschungsfristen anderer fachrechtlicher Bestimmungen, insbes. die des § 72 Abs. 1 der Thüringer Bauordnung (ThürBO) unberührt.

Ziffer III.8 der NB (Wasserwirtschaft/Grundstücksentwässerungseinrichtungen):

Zu NB 8.1 und 8.2

Für die Einleitung des Oberflächenwassers aus dem Gewerbegebiet Thörey in den Rehestädter Graben wurde mit Datum vom 22.09.98 durch die OWB eine wasserrechtliche Erlaubnis erteilt (Reg.-Nr. 604.32-8822.08-290/98-1K). Darin ist die Einleitungsmenge für das Oberflächenwasser des gesamten Gewerbegebietes limitiert auf 315 l/s. Die Drosselung wird durch ein vom WAZV Arnstadt betriebenes Regenrückhaltebecken (RRB) erreicht, das bereits zum Zeitpunkt der Erschließung des Gewerbegebietes errichtet wurde.

Im Zuge der Erweiterung des Reife- und Langblocklagers und damit der Vergrößerung der befestigten Fläche war es erforderlich zu prüfen, ob die mit der Vergrößerung der Flächenbefestigung verbundene Abflussmengenvergrößerung eine Änderung der wasserrechtlichen Erlaubnis erfordert. Die Überprüfung ergab, dass zur Rückhaltung und Drosselung der zusätzlichen Abflussmengen ein firmeninternes Rückhaltebecken auf dem Gelände der Carpenter GmbH zu erweitern ist. Grundlage für die Dimensionierung dieser Beckenerweiterung war die Vorgabe der Bemessungsparameter durch den WAZV Arnstadt und Umgebung, da der Abfluss aus diesem firmeninternen RRB in die Anlagen des WAZV erfolgt. Mit der Erweiterung des RRB und mit der Drosselung auf die vom WAZV vorgegebene Abflussmenge wird sichergestellt, dass die Bedingungen für die Einleitung des Niederschlagswassers aus dem vorhandenen öffentlichen

RRB in den Rehestädter Graben eingehalten werden, d.h. dass die genehmigte Einleitmenge von 315 l/s nicht überschritten wird. Aus diesem Grunde ist es nicht erforderlich, die gültige Einleiterlaubnis vom 22.09.98 zu ändern. Andere wasserrechtliche Genehmigungen bzw. Erlaubnisse für die Ableitung des Niederschlagswassers sind nicht erforderlich.

Zu NB 8.3

Am Standort der CARPENTER GmbH im Gewerbepark Ichttershausen/Thörey fand am 28.02.17 mit Betreiber und Zweckverband vor Ort eine klärende Abstimmung zur Notwendigkeit des Betriebes eines Leichtflüssigkeits- und Fettabscheiders durch die CARPENTER GmbH statt. Während des Termins wurden von den Vertretern der CARPENTER GmbH anhand von Be- und Entladezyklen geringfügige Frequentierungen der Verkehrsflächen dargelegt ([REDACTED] täglich). Im Folgenden wurde darauf verwiesen, dass keine weiteren Standzeiten der Transporter auf dem Firmengelände verbleiben.

Hinsichtlich der dem Genehmigungsverfahren zugrunde gelegten Einleitung über das Mischwassernetz des Gewerbeparks Ichttershausen/Thörey bzw. der Verbandskläranlage (VKA) Arnstadt in Ichttershausen kann vorerst seitens des Zweckverbandes von der Errichtung eines Leichtflüssigkeitsabscheiders Abstand genommen werden. Sollten im Rahmen des Betriebes jedoch derartige Ableitungen lokalisiert werden oder auftreten, behält sich der Zweckverband weitere Auflagen gemäß § 16 Abs. 1 (Abscheider) seiner Entwässerungssatzung (EWS) vor.

Wenn Oberflächenwasser von den Verkehrsflächen über das Regenwassernetz bzw. den anliegenden Vorflutgraben zum Rietgraben abgeleitet wird, ist eine weitere Bewertung nach DWA-Merkblatt M 153 (Handlungsempfehlungen zum Umgang mit Regenwasser) vorzunehmen. Hieraus resultierend müssten ggf. weitere Maßnahmen getroffen werden. Dies bezieht sich sodann auch auf den Betrieb eines Leichtflüssigkeitsabscheiders nach gestellten Anforderungen gemäß DIN 1999. **Von diesen Flächen ist eine direkte Ableitung von verunreinigten Oberflächenwässern in den Rietgraben auszuschließen.** Nach aktuell vorliegenden Planungen sind Einleitungen über das Regenwassernetz derzeit nicht vorgesehen.

Im Ergebnis einer Vor-Ort-Begehung ist weiterhin festzuhalten, dass die Kantine der CARPENTER GmbH bereits einen Fettabscheider besitzt. Dieser wurde konzeptionell mit dem Neubau im Rahmen einer angedachten funktionalen Nutzung als Kantine mit Essenausgabe errichtet. Nach der örtlich festgestellten Kantinennutzung als Aufenthalts- bzw. Pausenraum ist die Betreibung eines Fettabscheiders derzeit gemäß Zweckverband nicht erforderlich. Im Zuge des zukünftigen funktionalen Kantinenbetriebes mit Rücklaufgeschirr werden die Vorhaltung und der Betrieb eines Fettabscheiders nach DIN 4040 (Abscheideanlage für Fette) gefordert. Der Zweckverband behält sich auch in diesem Falle weitere Auflagen gemäß § 16 Abs. 1 (Abscheider) der Entwässerungssatzung (EWS) vor.

Ziffer III.9.3 der Nebenbestimmungen (Bodenschutz):

Die Übergabe der Dokumentationsunterlagen gemäß Nebenbestimmung 9.3 an die Unteren Bodenschutzbehörde des Ilm-Kreises ist notwendig, da diese Behörde örtlich zuständig für den Vollzug des §12 BBodSchV ist, der das Auf- und Einbringen von Materialien auf oder in den Boden regelt.

Ziffer III.10. der Nebenbestimmungen (Naturschutz):

Nach vorliegenden Unterlagen und derzeitigem Kenntnisstand kann die mit dem Vorhaben einhergehende Beeinträchtigung von Natur und Landschaft i. S. d. § 14 Abs. 1 BNatSchG unter der Maßgabe der sach- und fristgerechten Durchführung der vorgeschlagenen Vermeidungs-, Minderungs- und Artenschutzmaßnahmen ausgeglichen werden. Es besteht keine räumliche und inhaltliche Betroffenheit von Schutzgebieten und Schutzobjekten nach den §§ 23 bis 30 und 32 BNatSchG. Die Umsetzung von auf das Vorkommen bestimmter Tierarten bezogenen Vermeidungs-, Minderungs- und Schutzmaßnahmen ergibt sich aus der Notwendigkeit, die gelten-

den Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG nicht auszulösen und somit die Voraussetzungen für eine grundsätzliche Genehmigungsfähigkeit des Vorhabens zu schaffen.

Baumschutz-Grundlagen:

- BNatSchG § 39 Abs. 5 Satz 1 Nr. 2: Es ist verboten „Bäume, die außerhalb des Waldes, von Kurzumtriebsplantagen oder gärtnerisch genutzten Grundflächen stehen... in der Zeit vom 1. März bis zum 30. September abzuschneiden oder auf den Stock zu setzen; zulässig sind schonende Form- und Pflegeschnitte zur Beseitigung des Zuwachses der Pflanzen oder zur Gesunderhaltung von Bäumen“;
- DIN 18920 „Schutz von Bäumen, Pflanzbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen“ (08/2002);
- RAS – LP 4: Richtlinie für die Anlage von Straßen, Teil Landschaftsgestaltung, Abschn. 4, Schutz von Bäumen und Sträuchern im Bereich von Baustellen.

Da nach dem Ergebnis der Prüfung des Änderungsgenehmigungsantrages und der beigelegten Unterlagen unter Heranziehung der eingeholten Stellungnahmen bei antragsgemäßer Errichtung und ordnungsgemäßem Betrieb der Anlage sowie bei Einhaltung der Regeln der Technik sowie der unter Ziffer III. dieser Änderungsgenehmigung aufgeführten Nebenbestimmungen sichergestellt ist, dass die Pflichten der Betreiber genehmigungsbedürftiger Anlagen gemäß § 5 BImSchG erfüllt werden, war die Genehmigung zu erteilen.

Sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft durch die Anlage sind bei antragsgemäßer Errichtung und ordnungsgemäßem Betrieb der Anlage sowie bei Beachtung der in diesem Bescheid festgesetzten Nebenbestimmungen und der sonstigen öffentlich-rechtlichen Vorschriften nicht zu befürchten

Begründung zur Kostenentscheidung (Ziffer I.3. des Tenors):

Die Kostenentscheidung beruht auf den §§ 1, 6, 7, 11, 12 und 21 Abs. 1 des Thüringer Verwaltungskostengesetzes (ThürVwKostG) i.V.m. Teil A, Abschnitt 4, Ziffer 2.1.2.5 des Verwaltungskostenverzeichnisses als Anlage der Thüringer Verwaltungskostenordnung für den Geschäftsbereich des Ministeriums für Landwirtschaft, Naturschutz und Umwelt (ThürVwKostOMLFUN). Demnach ist die Höhe der Gebühren für diesen immissionsschutzrechtlichen Bescheid von den vorgesehenen Investitionskosten abhängig.

Diese sind im Antrag in Höhe von 6.820.000,- EURO (brutto) ausgewiesen.

Gemäß Ziffer 2.1.2.5 des o.g. Verwaltungskostenverzeichnisses sind 0,1 % dieses Betrags, mindestens jedoch 25.000,- € als Gebühren für eine Änderungsgenehmigung festzusetzen. Da die errechnete Gebühr unter der Mindestgebühr liegt, war die Mindestgebühr von 25.000,- € zu erheben.

Zusätzlich waren die für die Veröffentlichung der Entscheidung des Ergebnisses der Vorprüfung des Einzelfalles nach § 3c UVPG im Thüringer Staatsanzeiger Nr. 0043/2016 (Seite 1338-1339) vom 24.10.2016 anfallenden Kosten in Höhe von 402,91 € als Auslagen nach § 11 Abs. 1 Nr. 3 ThürVwKostG i.V.m. Teil A, Abschnitt 4, Ziffer 2.1.1 des Verwaltungskostenverzeichnisses vollständig festzusetzen.

Der Gesamtbetrag für diese Genehmigung 25.402,91 EURO ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe dieser Entscheidung auf das Konto des Thüringer Landesverwaltungsamtes bei der Landesbank Hessen-Thüringen (HELABA)

IBAN: DE80820500003004444117
Swift-Adresse (BIC): HELADEF3303

unter Angabe des Kassenzweckes: **0334172958266 (Bitte unbedingt angeben!)**
zu überweisen.

Eine gesonderte Rechnungslegung erfolgt nicht.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe beim Verwaltungsgericht Weimar, Jenaer Straße 2a in 99425 Weimar, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Gerichts Klage erhoben werden.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten.

Im Auftrag

Wünsch
Sachbearbeiter

ANLAGEN:

Anlage 1 - Verzeichnis der Antragsunterlagen

Anlage 2 - Hinweise

Anlage 3 - Verteiler

ANLAGE 1:**Verzeichnis der Antragsunterlagen****ORDNER 1**

0.	<i>Deckblatt und Inhaltsverzeichnis</i>	(3 Blatt)
1.	Antrag	
	Antrag auf Änderungsgenehmigung nach § 16 BImSchG Formblatt 1.1 und 1.2 vom 28.04.16 i.V.m. mit Aktualisierung vom 24.06.16	(2 Blatt)
	- mit Antrag: Zulassung vorzeitigen Beginns (§8a BImSchG)	
	- und Antrag: Verfahren ohne Öffentlichkeitsbeteiligung (§ 16(2) BImSchG)	
	Zusatzblatt zu Formblättern Fbl. 1.1 und 1.2 (zu Pkt. 1.2, 1.3, 1.5)	(2 Blatt)
	Verpflichtungserklärung nach § 8a Abs. 1 Nr. BImSchG	(1 Blatt)
2.	Standort der Anlage, Landschaftspflege	
2.1	Standortbeschreibung	(3 Blatt)
2.2	Naturschutz, Landschaftspflege	(1 Blatt)
2.3	Anhang	
2.3.1	Übersichtsblatt	(1 Blatt)
2.3.2	Formblatt 2.22/1-3	(3 Blatt)
2.3.3	Ausschnitt aus digitaler topogr. Karte, M 1 : 10.000	(1 Blatt)
2.3.4	Auszug aus Liegenschaftskarte Amt Wachsenburg (erstellt: 01.02.2016) M 1 : 2.000 mit Legende	(2 Blatt)
2.3.5	Lageplan Genehmigungsplanung Projekt „Erweiterung Langblock- lager-Halle A“, Projektnummer 14-44, Plannummer 0.1G (Stand: 17.06.2016), M 1 : 500	(1 Blatt)
2.3.6	Ausschnitte aus „Bebauungsplan Nr. 1 mit integriertem Grün- ordnungsplan Gemarkung Thörey 4. Änderung“ mit Legende und textlichen Festsetzungen, Maßstab 1:2.000 / 1:200 (in 9 Einzel-Teilkopien)	(9 Blatt)
3.	Anlagen- und Betriebsbeschreibung	
3.1	Allgemeines, Genehmigungssituation, Änderungsgegenstand	(10 Blatt)
3.2	Beschreibung der Anlagenteile und des Verfahrens	
3.2.1	Kurzbeschreibung des Verfahrens	(1 Blatt)
3.2.2	Rohstofflager (BE 100) – Keine Änderung vorgesehen	(6 Blatt)
3.2.3	Schäumenanlage (BE 200) – Keine Änderung vorgesehen	(4 Blatt)
3.2.4	Reife- und Langblocklager (BE 300) - Änderungsgegenstand	(2 Blatt)
3.2.5	Zuschnitt u. Verpackung (BE 400) – Keine Änderung vorgesehen	(1 Blatt)
3.2.6	Fertigwarenlager und Versand (BE 500) Keine Änderung vorgesehen	
3.2.7	Sonstiges – Änderungsgegenstand Erweiterung Sprinkleranlage	(1 Blatt)
3.3	Mess-, Steuer- und Regelungstechnik	(1 Blatt)
3.4	Betriebszeiten	(1 Blatt)
3.5	Angaben zur Energieeffizienz	(1 Blatt)
3.6	Maßnahmen nach der Betriebseinstellung	(1 Blatt)
3.7	Anhang (Übersichtsblatt)	(1 Blatt)
3.7.1	Formblatt 2.1 Technische Betriebseinrichtungen	(7 Blatt)
3.7.2	Richtigstellung von Angaben gegenüber dem mit Bescheid 25/14 vom 16.12.15 genehmigten Zustand (diese Maßnahmen sind Antragsgegenstand im Verfahren 14/16)	(1 Blatt)

3.7.3	Verfahrensfließbild Carpenter GmbH Stand 14.07.2016	(1 Blatt)
3.7.4	Kopie des Schreibens vom LRA IK/Umweltamt (07.01.14): Mitteilung zur Anpassung der Anlagenzuordnung an die geänderte Rechtslage (hier: neue 4. BImSchV vom 02.05.2013)	(2 Blatt)
3.7.5	Zeichnungen Halle A Carpenter GmbH Projekt-Nr. 14-44:	
	- Erdgeschoss Grundriss Planung mit Blockbelegung Plan-Nr. 1.2 G (Stand 05.02.2016) M 1:200	(1 Blatt)
	- Erdgeschoss Grundriss Planung mit Funktionsbereichen Plan-Nr. 1.3 G (Stand 19.04.2016) M 1:200	(1 Blatt)
	- Halle A-Schnitt D-D Planung Plan-Nr. 2.1 G (Stand 26.04.2016) M 1:200	(1 Blatt)
4.	Gehandhabte Stoffe und entstehende Abfälle	
4.1	Stoffe und Stoffmengen	(3 Blatt)
4.2	Anfallende Abfälle	(1 Blatt)
4.3	Anhang (Übersichtsblatt)	(1 Blatt)
4.3.1	Formblatt 2.2 Stoffübersicht (Formblatt 2.2a – entfällt)	(5 Blatt) (1 Blatt)
4.3.2	Formblatt 2.3 Stoffdaten (Chemie/Physik)	(3 Blatt)
4.3.3	Formblatt 2.4 Stoffdaten (Wirkung/Gefahr)	(3 Blatt)
4.3.4	Formblatt 2.11 Abfälle zur Verwertung	(1 Blatt)
	Formblatt 2.12 Abfälle zur Beseitigung	(1 Blatt)
4.3.5	Übersicht zum stofflichen Rahmen für die Einsatzstoffe i.S. § 6(2) BImSchG	(2 Blatt)
5.	Luftreinhaltung	
5.1	Beschreibung der Emissionssituation	(5 Blatt)
5.2	Anhang (Übersichtsblatt)	(1 Blatt)
5.2.1	Formblätter:	
	Formblatt 2.5: Emissionen (Vorgänge)	(1 Blatt)
	Formblatt 2.6: Emissionen (Massen/Abgasreinigung)	(1 Blatt)
	Formblatt 2.7: Emissionen (Quellenverzeichnis)	(1 Blatt)
5.2.2	Emissionsquellenplan Maßstab 1:500, Plan-Nr. 1.4 G	(1 Blatt)
5.2.3	Bericht über die Durchführung von Emissionsmessungen vom 16.06.16, überarbeitet am 07.07.16; erstellt: GWA Umweltanalytik Bericht-Nr. 1620267	(29 Blatt)
5.2.4	Gutachten zur Schornsteinhöhe Erweiterung des Reife- und Langblocklagers durch Hallenanbau nach Westen mit Errichtung von zwei zusätzlichen Abluft-Schornsteinen erstellt: TÜV Thüringen Anlagentechnik GmbH Co. KG, Arnstadt TÜV-Registrierung 8121/002/16; Auftrags-Nr. 2AU-05586 14 Seiten und 8 Anhänge (erstellt: 26.05.2016)	(22 Blatt)
6.	Lärmbelastung	
6.1	Beschreibung der Lärmsituation	(4 Blatt)
6.2	Anhang (Übersichtsblatt)	(1 Blatt)
	Formblätter:	
	Formblatt 2.8 Lärm	(1 Blatt)
	Formblatt 2.9 Lärm (verursacht von der Anlage)	(2 Blatt)
7.	Gewässerschutz	
7.1	Wasserversorgung, Abwassereinleitung	(2 Blatt)
7.2	Umgang mit wassergefährdenden Stoffen	(1 Blatt)
7.3	Anhang (Übersichtsblatt)	(1 Blatt)

7.3.1	Formblätter:		
	Fbl. 2.18/1	Abwasser, Wasserversorgung	(1 Blatt)
	Fbl. 2.18/2	Abwasser, Wasserversorgung	(1 Blatt)
	Fbl. 2.19/1	Unterlagen für Abwasseranlagen	(1 Blatt)
	Fbl. 2.19/2	Unterlagen für Abwasseranlagen	(1 Blatt)
	Fbl. 2.20	Übers. über die Anl. z. Umg. mit wassergef. Stoffen	(1 Blatt)
7.3.2	Lageplan Entwässerung Planung Projekt-Nr. 14-44 Plan-Nr. 0.2 G (Stand 17.06.2016) M 1:500		(1 Blatt)
8.	Sicherheitsvorkehrungen / Störfall		
8.1	Anwendung der Störfallverordnung		(4 Blatt)
8.2	Betriebsbereich nach § 3 Abs. 5a BImSchG		(3 Blatt)
8.3	Sonstige Sicherheitsvorkehrungen		(3 Blatt)
8.4	Anhang (Übersichtsblatt)		(1 Blatt)
8.4.1	Formblätter		
	Formblatt 2.10	Prüfung Betriebsbereich/Anlage i.S. StörfallV	(1 Blatt)
	Formblatt 2.10a	Betriebsbereich/Anlage unterliegt StörfallV	(1 Blatt)
	Formblatt 2.10b	Störfall-Stoffe	(2 Blatt)
8.4.2	Übersicht der Stoffe nach Anhang 1 der Störfallverordnung		(1 Blatt)
9.	Arbeitsschutz		
	Inhaltsübersicht		(1 Blatt)
9.1	Formblätter		
	Formblatt 2.15	Arbeitsschutz	(1 Blatt)
	Formblatt 2.16	Arbeitsschutz	(1 Blatt)
	Formblatt 2.17	Arbeitsschutz	(1 Blatt)
9.2	Zusatz zum Formblatt 2.17:		
	Zu 7.:	Umgang mit Gefahrstoffen, einschließl. Möglicher Entstehung explosionsfähiger Atmosphäre	(1 Blatt)
	Zu 8.:	Lagerung von Gefahrstoffen	(1 Blatt)
9.3	Anhang (Übersichtsblatt)		(1 Blatt)
9.3.1	Erläuterungen zu den Formblättern		(1 Blatt)
9.3.2	sonstiger Arbeitsschutz		(1 Blatt)
10.	Bauunterlagen		
	Inhaltsübersicht		(1 Blatt)
10.1	Brandschutz		
10.1.1	Formblatt 2.13		(6 Blatt)
	Formblatt 2.14		(1 Blatt)
10.1.2	Erläuterungen zu den Formblättern, sonstige Brandschutzmaßnahmen		(8 Blatt)
10.1.3	Anhang (Übersichtsblatt)		(1 Blatt)
	Standorte u. Art der eingesetzten Feuerlöscher		(5 Blatt)
10.1.4	Brandschutzkonzept		
	Projekt-Nr. 315229; Objekt: Erweiterung Reife- und Langblocklager Halle A erstellt: Ing.-Büro Beberhold, Weimar; 16.06.2016 (Text: 35 Seiten; 3 Anlagen: Zeichn. „Brandschutzeintragungen Erweiterung Reife- und Langblocklager Halle A)		(38 Blatt)

- 11. Angaben zur Notwendigkeit eines Ausgangszustandsberichtes (AZB)** (1 Blatt)
Einschätzung des Antragstellers mit Verweis auf die im Zusammen mit den Unterlagen zum Bescheid 25/14 vorgelegte Dokumentation (im Detail aufgelistet → Bescheid 25/14 vom 16.12.2015 / S. 7 Pkt. 11)
- 12. Unterlagen zur allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls bezüglich einer UVP-Pflicht** (überarbeitete Fassung vom 30.06.2016)
- 12.1 Textliche Erläuterungen zur Vorprüfung, Verzeichnis der Anhänge (28 Blatt)
- 12.2 Anhänge (Seitenzahlen jeweils incl. Deckblatt/Inhaltsübersicht):
- Anhang 1: Ausschnitt aus top. Karte M 1:10.000 mit Kennz. IP und Hallenerweiterung (2 Blatt)
 - Anhang 2: Auszug aus Liegenschaftskarte mit Kennz. bestehender und zukünftiger Einzäunung sowie der Hallenerweiterung (3 Blatt)
 - Anhang 3: Lageplan Planung (Stand 17.06.16; unmaßstäblich) (2 Blatt)
 - Anhang 4: Geoproxy-Kartenauszug des Thür. Ministeriums für Bau, Landesentwicklung und Verkehr (3 Blatt)
 - Anhang 5: Kartenauszug (LRA-IK) mit Kennzeichn. Lage Spitzahorn (Druckdatum 16.06.2014) (2 Blatt)
 - Anhang 6: Kopie v. Schreiben des Thüringischen Landesamtes für Denkmalpflege und Archäologie, Sitz Weimar vom 20.06.14 (2 Blatt)
 - Anhang 7: „Prüfschema für Einzelfalluntersuchung nach § 3c UVPG“ (5 Blatt)
 - Anhang 8: Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag (vom 24.06.2016) erstellt: Dipl.-Ing.(FH) Katharina Ortlepp, Arnstadt
 Deckblatt; 25 Seiten Bericht und 47 Seiten Anhänge (73 Blatt)
 - Anhang 1: Fotodokumentation
 - Anhang 2: Vorkommende Vogelarten (Umkreis v. 1,4 km um Standort)
 - Anhang 3: Maßnahmeplanung

ORDNER 3:

Kap. 10.2 Bauunterlagen (→vgl. o.g. Pkt. 10.2)

Ordner 3 enthält nochmals das Kap. 10.2 und ist bis auf nachfolgend aufgelistete Zeichnungen identisch mit ORDNER 2.

Zusätzlich zum Ordner 2 sind im Ordner 3 lediglich noch die folgenden Zeichnungen zum Bestand enthalten (jeweils 1 Blatt):

- Lageplan	Bestand	21.06.16	0.1B	M 1 : 500
- Lageplan Entwässerung	Bestand	21.06.16	0.2B	M 1 : 500
- Erdgeschoss Grundriss	Bestand	26.04.16	1.1B	M 1 : 200
- Schnitt D-D	Bestand	26.04.16	2.1B	M 1 : 200
- Schnitt F-F	Bestand	05.02.16	3.1B	M 1 : 200
- Ansicht NORD u. SÜD	Bestand	26.04.16	4.1B	M 1 : 200
- Dachaufsicht Halle A	Bestand	05.02.16	5.1B	M 1 : 200

13. Ergänzungen zu den Antragsunterlagen
13.1 Nachtrag vom 15.09.2016

Übergabeanschreiben vom 15.09.2016 zur Nachreichung der Unterlagen zur Entwässerungsanlage (1 Blatt)
*„Carpenter GmbH Erweiterung Produktionshalle Entwässerungsanlage“
 erstellt: SEHLHOFF GmbH, Jena – Genehmigungsplanung 8. Sept. 2016*

- Deckblatt, Inhaltsverzeichnis (2 Blatt)
Anlage 1: Erläuterungen (11 Blatt)
Anlage 2: Lageplan Grundstücksentwässerung Projekt-Nr. 50971
Plan-Nr. 1; Maßstab 1:500; Stand September 2016 (1 Blatt)
- 13.2 Änderung des Antragsgegenstandes (Posteingang 15.09.2016)**
Schreiben des Antragstellers (datiert 13.09.16) zur Antragsänderung:
Wegfall der Maßnahme „*Ablagerung des anfallenden Erdaushubes durch Anlagen eines Plateaus*“ aus dem Antragsgegenstand vom 28.04.16
und damit verbunden Anpassung der Maßnahmeliste zum
Antrag auf Zulassung des vorzeitigen Beginns nach § 8a BImSchG (2 Blatt)
- 13.3 Änderung des Antragsgegenstandes (Posteingang 23.09.2016)**
Schreiben des Antragstellers (datiert 22.09.16) zur Antragsänderung:
Erklärung des Antragstellers in Abänderung seiner bisherigen Antrags-
unterlagen zur Aufnahme des neuen Entwässerungskonzeptes
(Ersteller Fa. Sehlhoff, Stand Sept. 2016) einschließlich Erweiterung
vorhd. Rückhaltebeckens und Ergänzung um Drosselschacht in
den Antragsgegenstand (1 Blatt)
- 13.4 Änderungen und Ergänzungen der Antragsunterlagen vom (Posteingang 17.10.2016)**
- 13.4.1 Übergabeanschriften mit Erläuterungen vom 14.10.16 (2 Blatt)
- 13.4.2 Korrekturen nachfolg. Kapitel / geänderte Textseiten:
Deckbl./Inhaltsverzeichnis: S. 1,
Kap. 1: Austausch Zusatz zu Fbl. 1.1 und 1.2
Kap. 2: S. 6, 8-9; geä. Auszug aus Liegenschaftskarte; geä. Lageplan
Kap. 3: S. 12-13,
Kap. 4: S. 42, 42a,
Kap. 5: S. 48,
Kap. 6: S. 52,
Kap. 7: S. 55-56, 58,
und neu: „Genehmigungsplanung vom Sept. 2016, Erweiterung
Produktionshalle – Entwässerungsanlage“ des IB Sehlhoff GmbH
Kap. 8: S. 61-62
Kap. 10: S. 82 und Austausch Anlage 1 zum Brandschutzkonzept
Kap. 10.2.2: (*umfangreiche Überarbeitung*)
- 13.4.3 Ergänzung der Angaben zur allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls (2 Blatt)
- 13.4.4 Neubetrachtung Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag i.R. der Planänderung (7 Blatt)
- 13.5 Nachtrag vom 25.01.2017 – Antragstellerstellungnahme zum Sachverhalt Fettabscheider / Leichtflüssigkeitsabscheider (1 Blatt)**

ANLAGE 2

Hinweise

1. Nebenbestimmungen früherer Bescheide, welche mit diesem Bescheid nicht geändert oder aufgehoben wurden, gelten weiterhin, sofern keine Erledigung eingetreten ist.
2. Kraft Gesetzes bestehende Ge- und Verbote sind grundsätzlich nicht als Nebenbestimmungen angeordnet worden.
3. Zuständige Überwachungsbehörden sind:

Nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz einschließlich der 12. BImSchV, die Untere Immissionsschutzbehörde des Umweltamtes des Landratsamtes Ilm-Kreis.
In Angelegenheiten des Brand- und Katastrophenschutzes / Rettungsdienst, die Untere Brandschutzbehörde des Landratsamtes Ilm-Kreis.
In Angelegenheiten des Baurechts und Bauaufsicht, die Bauaufsichtshörde des Landratsamtes Ilm-Kreis.
In Angelegenheiten des Abfallrechts die Untere Abfallbehörde, des Wasserrechts die Untere Wasserbehörde, des Bodenschutzes die Untere Bodenschutzbehörde, des Naturschutzes die Untere Naturschutzbehörde jeweils des Landratsamtes Ilm-Kreis.
In Angelegenheiten des Arbeitsschutzes, das Thüringer Landesamt für Verbraucherschutz/Abteilung Arbeitsschutz, Regionalinspektion Mittelthüringen in Erfurt.
4. Diese Genehmigung erlischt gem. § 18 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG, wenn nach Vollziehbarkeit des Bescheides nicht innerhalb von einem Jahr mit der wesentlichen Änderung begonnen wurde.

Die Genehmigung erlischt, wenn die Anlage während eines Zeitraumes von mehr als drei Jahren nach Aufnahme des Betriebes nicht mehr betrieben worden ist (§ 18 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG). Die Genehmigung erlischt teilweise, wenn Teile der Anlage, die jeweils für sich genommen genehmigungsbedürftig wären, nach Aufnahme des Betriebes länger als drei Jahre nicht mehr betrieben werden.
5. Die Genehmigung erlischt ferner, wenn das Genehmigungserfordernis aufgehoben wird (§ 18 Abs. 2 BImSchG).
6. Die Anlagenbetreiberin ist nach § 15 BImSchG verpflichtet, dem TLVwA als zuständiger Behörde die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs der Anlage mindestens einen Monat, bevor mit der Änderung begonnen werden soll, unter Beifügung von Unterlagen schriftlich anzuzeigen. Jede wesentliche Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs der Anlage bedarf der Genehmigung (§ 16 BImSchG).
7. Die Genehmigung (inklusive aller von der Genehmigungserteilung erfassten sonstigen Entscheidungen) kann ganz oder teilweise für die Zukunft widerrufen werden, wenn eine oder mehrere Voraussetzungen des § 21 Abs. 1 Nrn. 1 bis 5 BImSchG eintreten, insbesondere wenn eine Auflage nicht oder nicht innerhalb der gesetzten Frist erfüllt wird
8. Gemäß § 17 BImSchG können zur Erfüllung der sich aus diesem Gesetz, insbesondere aus § 52 Abs. 1 BImSchG und der aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Rechts-

verordnungen ergebenden Pflichten, nach Erteilung der Genehmigung weitere Anordnungen getroffen werden.

9. Kommt der Betreiber einer Auflage oder einer vollziehbaren nachträglichen Anordnung nicht nach, kann der Betrieb ganz oder teilweise bis zur Erfüllung der Auflage oder Anordnung untersagt werden (§ 20 Abs. 1 BImSchG).
Die Auflagen und Hinweise müssen, soweit sie für den ordnungsgemäßen Betrieb der Anlage relevante Punkte enthalten, dem Betriebspersonal mündlich und schriftlich zur Kenntnis gebracht werden
10. Wird eine Anlage ohne die erforderliche Genehmigung errichtet, betrieben oder wesentlich geändert, so kann angeordnet werden, dass die Anlage stillgelegt oder beseitigt wird. Die Beseitigung ist anzuordnen, wenn die Allgemeinheit oder Nachbarschaft nicht auf andere Weise ausreichend geschützt werden kann (§ 20 Abs. 2 BImSchG).
11. Der Betrieb einer genehmigungsbedürftigen Anlage kann untersagt werden, wenn gegen die Anlagenbetreiberin oder einen mit der Leitung des Betriebes Beauftragten Tatsachen vorliegen, welche die Unzuverlässigkeit dieser Person in Bezug auf die Einhaltung von Rechtsvorschriften zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen belegen und die Untersagung zum Wohl der Allgemeinheit geboten ist (§ 20 Abs. 3 Satz 1 BImSchG).
12. Diese Genehmigung ergeht unbeschadet anderer notwendiger behördlicher Entscheidungen, die nicht nach § 13 BImSchG im Genehmigungsverfahren und demzufolge auch nicht in einer mit späterem separaten Bescheid noch zu erlassender Genehmigung gebündelt werden, beispielsweise wasserrechtliche Erlaubnisse oder Bewilligungen nach den §§ 7 und 8 des Wasserhaushaltsgesetzes (vgl. § 13 BImSchG).

Insbesondere bedarf die Einleitung von unverschmutztem Niederschlagswasser von gewerblich genutzter Flächen in ein Gewässer (auch ins Grundwasser), einer wasserrechtlichen Genehmigung durch das Landratsamt Ilm-Kreis.
13. Die Anlagenbetreiberin ist verpflichtet, die behördliche Überwachung der genehmigten Anlage zu dulden. Sie hat zu diesem Zweck der Überwachungsbehörde jede zur Überwachung notwendige Auskunft zu geben und das Betreten des Betriebsgrundstückes und die Überprüfung der Anlage zu gestatten (§ 52 BImSchG).
14. Mitgliedern oder sind bei Personengesellschaften mehrere vertretungsberechtigten Gesellschafter vorhanden, so ist dem Landratsamt Ilm-Kreis anzuzeigen, wer von ihnen nach den Bestimmungen über die Geschäftsführungsbefugnis für die Gesellschaft die Pflichten der Betreiberin der genehmigungsbedürftigen Anlage wahrnimmt, die ihm nach dem BImSchG und nach aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsvorschriften und Allgemeinen Verwaltungsvorschriften obliegen (§ 52 b Abs. 1 BImSchG).
15. Die Betreiberin der genehmigungsbedürftigen Anlage oder im Rahmen ihrer Geschäftsführungsbefugnis die nach § 52 b Abs. 1 BImSchG anzuzeigende Person hat dem TLVwA als Genehmigungsbehörde mitzuteilen, auf welche Weise sichergestellt ist, dass die dem Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen und vor sonstigen Gefahren, erheblichen Nachteilen und erheblichen Belästigungen dienenden Vorschriften und Anordnungen beim Betrieb beachtet werden (§ 52 b Abs. 2 BImSchG). Diese Mitteilungspflicht betrifft ausschließlich die Betriebsorganisation. Vorzulegen ist dabei ein Organisationsplan, aus dem die unterschiedlichen Funktionen und Weisungsstränge ersichtlich sind. Eine Namensangabe ist erforderlich für den Betriebsleiter der Anlage und seine weisungsbefugten Vorgesetzten.

16. Das Betreten der Anlage ist nur den dazu Berechtigten zu gestatten. Der Zutritt sowie der Eingriff Unbefugter ist zu verhindern. Entsprechende Hinweisschilder sind anzubringen.
17. Sofern ein Betreiberwechsel (auch Umbenennung der Betreibergesellschaft o.ä.) beabsichtigt ist, ist dies dem Landratsamt Ilm-Kreis als zuständiger Überwachungsbehörde unverzüglich anzuzeigen.
18. Sofern die Einstellung des Betriebes der genehmigten Anlage oder von Teilen der Anlage beabsichtigt ist, so ist dies unter Angabe des Zeitpunktes der Betriebseinstellung unverzüglich dem Landratsamt Ilm-Kreis anzuzeigen. Für die stillzulegende Anlage oder eines Anlagenteils ist rechtzeitig vorher ein Stilllegungskonzept zu erstellen und dies dem Landratsamt Ilm-Kreis mit der Anzeige nach Satz 1 vorzulegen. Weiterführende Maßnahmen sind anschließend mit dem Landratsamt Ilm-Kreis abzustimmen.

SONSTIGE HINWEISE

19. Hinweis auf Bezeichnungsdifferenzen:
In den Antragsunterlagen 10/16 – *Teil Bauplanungsunterlagen/Bauplanmappe* – wird für die beantragte Maßnahme „Erweiterung Reife- und Langblocklager“ durch das erstellende Bauplanungsbüro dieser Bestandteile der Antragsunterlagen abweichend die Bezeichnung „14-44 Carpenter Ichtershausen-Erweiterung Langblocklager Halle A“ verwendet, gemeint ist aber das selbe Vorhaben. Der Antragsteller war i.R. der Vollständigkeitsprüfung der Antragsunterlagen durch die Genehmigungsbehörde auf diese Differenz hingewiesen und um Vereinheitlichung gebeten worden, teilte durch sein beauftragtes Ing.-Büro aber (telefonisch) mit, dass diese Überarbeitung für ihn einen zu großen Aufwand bedeuten würde.
20. Das Landratsamt IlmKreis / Untere Bauaufsichtsbehörde hat festgestellt, dass die geplante Erweiterung des Gebäudekomplexes auf dann insgesamt 18570 m² als Sonderbau nach § 2 Abs. 4 Nr.3 Thüringer Bauordnung (ThürBO) zu werten ist.
21. Hinweise zu wasserrechtlichen Belangen
- 21.1 Die Entscheidung zur Regenwasserableitung des nicht schädlich verunreinigten Niederschlagswassers des Hallenneubaus liegt in der Zuständigkeit der Unteren Wasserbehörde.
- 21.2 Das betriebsinterne Regenrückhaltebecken ist nach der Maßgabe des Konzeptes vom Planungsbüro Sehlhoff GmbH vom 08.09.16 „Carpenter GmbH, Erweiterung Produktionshalle – Entwässerungsanlage“ und unter Beachtung dazu ergangener Hinweisen/Auflagen des WAZV Arnstadt und Umgebung zu erweitern. Nur unter dieser Bedingung ist keine Änderung der geltenden wasserrechtlichen Einleitungserlaubnis vom 22.09.1998 erforderlich.
22. Hinweise zum Lärmschutz
- 22.1 Der messtechnische Nachweis der Einhaltung der Schallpegel – Immissionsanteile ist nicht erforderlich.
- 22.2 Die zuständige Überwachungsbehörde (untere Immissionsschutzbehörde, Landratsamt Ilmkreis) hat die Möglichkeit gemäß BImSchG eine Nachweismessung der Schallimmissionen zu fordern.

ANLAGE 3

Verteiler:

Original	Thüringer Landesverwaltungsamt Ref. 420 – Genehmigungen Immissions-/ Strahlenschutz und Gentechnik
Ausfertigung:	Antragsteller: Carpenter GmbH, Industriestraße 2, 99334 Amt Wachsenburg / OT Thörey
1 x Kopie	Thüringer Landesverwaltungsamt Ref. 450 – Abwasser
1 x Kopie	Landratsamt Ilm-Kreis / Untere Immissionsschutzbehörde Ritterstraße 14, 99310 Arnstadt
1 x Kopie	Landratsamt Ilm-Kreis / Untere Baubehörde Ritterstraße 14, 99310 Arnstadt
1 x Kopie	Landratsamt Ilm-Kreis / Untere Brandschutzbehörde Ritterstraße 14, 99310 Arnstadt
1 x Kopie	Landratsamt Ilm-Kreis / Untere Wasserbehörde Ritterstraße 14, 99310 Arnstadt
1 x Kopie	Landratsamt Ilm-Kreis / Untere Abfall- und Bodenschutzbehörde Ritterstraße 14, 99310 Arnstadt
1 x Kopie	Landratsamt Ilm-Kreis / Untere Naturschutzbehörde Ritterstraße 14, 99310 Arnstadt
1 x Kopie	Thüringer Landesamt für Verbraucherschutz/Abt. Arbeitsschutz Regionalinspektion Mittelthüringen Linderbacher Weg 30, 99099 Erfurt
1 x Kopie	Gemeindeverwaltung Amt Wachsenburg Erfurter Straße 42, 99334 Amt Wachsenburg
1 x Kopie	Wasser-/Abwasserzweckverband Arnstadt und Umgebung (WAZV) Schönbrunn 9, 99310 Arnstadt